

Satzung

des Vereins

„Förderverein Peldemühle Wittmund e.V.“

I.

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Peldemühle Wittmund e.V.“
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Pflege, Unterhaltung und langfristigen Erhalt des in Wittmund gelegenen Baudenkmals Peldemühle als Wahrzeichen der Stadt zu unterstützen sowie zu fördern, und alle Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung im Sinne der Denkmalpflege zu ermöglichen. Der Verein wird dazu insbesondere durch seine freiwilligen Müller die Peldemühle warten und pflegen, den Nachwuchs von freiwilligen Müllern fördern, Mühlenführungen für die Öffentlichkeit durchführen, Mühlen- und Backtage abhalten, sich um Fördermittel für den Erhalt der Mühle bemühen, durch sonstige Veranstaltungen die Mühle beleben und Öffentlichkeitsarbeit für das Denkmal leisten.

§ 4

Zweckbindung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Erträge.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr, mit Ausnahme des Gründungsjahres, ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

1. jede natürliche Person,
2. jede juristische Person,
3. andere Vereinigungen; Organisationen oder Institutionen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses gegenüber dem Antragsteller wirksam.

Ebenfalls kann eine Partnermitgliedschaft erworben werden. Dieses gilt für Eheleute und für eingetragenen Lebensgemeinschaften. Die Höhe des Beitrages beträgt das 1,5 fache des Beitrages für Einzelmitglieder.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - den laufenden Jahresbeitrag für Mitglieder bargeldlos zu leisten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrages ermächtigt.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt nach schriftlicher Austrittserklärung.
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod
 - Sowie bei juristischen Personen durch Auflösung oder Insolvenz.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
 - oder wenn ein Mitglied den Aufgaben, Zwecken oder Interessen des Vereins oder Beschlüssen der Vereinsorgane grob zuwider handelt oder ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
5. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet in den unter Ziffer 1. genannten Fällen nicht statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Das ausscheidende Mitglied verliert jeglichen Anspruch am Vermögen des Vereins.

Insbesondere hat es auch keinen Anspruch auf Ersatz bzw. Erstattung erbrachter Leistungen und/oder Zuwendungen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Schatzmeister/in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch einen Jahresbericht.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zu Vorstandssitzungen lädt Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) nach Bedarf ein.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Bei Bedarf wird der geschäftsführende Vorstand durch bis zu 4 stimmberechtigte Beisitzer erweitert.

6. Das Team der freiwilligen Müller des Vereins hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird von 1/10 der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die, dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

§ 14

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- (3) die Wahl der Beisitzer
- (4) Den Beschluss über den Haushaltsplan,
- (5) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- (6) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- (7) die Entlastung des Vorstandes,

- (8) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (9) Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder,
- (10) Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern,
- (11) Satzungsänderungen und
- (12) Die Auflösung des Vereins.

§ 15

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung keine qualifizierten Mehrheiten bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Prüfung durch das zuständige Finanzamt.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen werden muss. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 2 Wochen schriftlich vor der Sitzung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

§ 17

Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellte Prüfer, die dem Vorstand nicht angehören

dürfen.

Die Rechnungsprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 19

Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Wittmund oder an die gemeinnützige Johann und Helene Ihnen Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der Peldemühle in Wittmund im Sinne der Satzung zu verwenden haben. Das Gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins.

§ 20

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.07.2015 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.